

231/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Scheibner
und Kollegen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend dienstrechtliche Benachteiligung

Die Besoldungsreform 1994 hat in einer Reihe von Fällen das kuriose Ergebnis gebracht, daß bei der Überleitung in die neue Besoldungsgruppe Militärischer Dienst die betroffenen Bediensteten dann benachteiligt werden, wenn sie zuvor bereits in die Dienstklasse V befördert wurden.

Dafür ist folgende Rechtslage maßgebend:

Gemäß § 135 GG 1956 gilt, wenn ein Beamter gemäß § 254 BDG 1979 in die Besoldungsgruppe Militärischer Dienst übergeleitet wird, § 134 mit folgenden Abweichungen:

1. § 134 Abs. 1 Z 1, 2, 7 und 8 und Abs. 6 sind nicht anzuwenden.
2. Bei der Überleitung entsprechen
 - a) die Verwendungsgruppe A 3 der Verwendungsgruppe M BUO 1 und
 - b) die Verwendungsgruppe A 4 und A 5 der Verwendungsgruppe M BUO 2.

Nach § 134 Abs. 1 GG 1956 gebührt einem Beamten, der gemäß § 254 Abs. 1 BDG 1979 in die Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst (bzw. Militärischer Dienst) übergeleitet wird, die dienst - und besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus den nachstehenden Z 1 bis 8 ergibt.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 3 GG 1956 gebührt bei einer Überleitung aus der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 4 (1. Jahr), in die Verwendungsgruppe A 3 (bzw. M BUO 1) die Gehaltsstufe 17 (2. Jahr). Nach Abs. 4 dieser Gesetzesstelle bewirken in den Tabellen des Abs. 1 die Anmerkungen bei den Gehaltsstufen eine Änderung des Vorrückungstermins. Steht z.B. bei der bisherigen Gehaltsstufe die Anmerkung „(1. Jahr)“ und bei der neuen Gehaltsstufe die Anmerkung

„(2. Jahr)“, bedeutet dies, daß der nächste Vorrückungstermin im neuen System ein Jahr vor dem nächsten Vorrückungstermin im alten System liegt. Steht z.B. bei der bisherigen Gehaltsstufe die Anmerkung „(2. Jahr)“ und bei der neuen Gehaltsstufe die Anmerkung „(1. Jahr)“, bedeutet dies, daß der nächste Vorrückungstermin im neuen System um ein Jahr nach dem nächsten Vorrückungstermin im alten System liegt.

§ 136 Abs. 5 GG 1956 besagt, daß bei einem Beamten, der am Tag seiner Überleitung nach § 134 oder 135 in der Dienstklasse V der Verwendungsgruppe C einen Arbeitsplatz der betreffenden Verwendungsgruppe inne hat und bei dem nach der am 1. Jänner 1994 geübten Beförderungspraxis die in der Dienstklasse IV zurückzulegende Wartezeit für die Beförderung in die Dienstklasse V der Verwendungsgruppe C ausschließlich auf Grund der Arbeitsplatzbewertung 5 Jahre übersteigt, bei der Überleitung die sich aus der Überleitungstabelle ergebende Einstufung um dieses 5 Jahre übersteigende Ausmaß, höchstens jedoch um 3 ½ Jahre zu verbessern ist.

Diese Regelung bewirkt bei Bediensteten, die unter Anwendung einer Wartefrist von mehr als 8 ½ Jahren in die Dienstklasse V befördert wurden eine Benachteiligung und Schlechterstellung gegenüber jenen Bediensteten, die niemals in die Dienstklasse V befördert wurden. Daß ein derartiges Ergebnis sachlich nicht gerechtfertigt ist ergibt sich schon daraus, daß eine Beförderung in die Dienstklasse V eine besondere Leistung und Qualifikation voraussetzt.

Auch das Bundesministerium für Landesverteidigung hat offenbar erkannt, daß diese Regelung unsachlich ist, indem es in einem diesbezüglichen Bescheid folgendes ausführt:

„Die Dienstbehörde erster Instanz hat diese rechtlichen Grundlagen in Ihrem konkreten Fall nicht angewandt und alle Möglichkeiten, Ihre besoldungsrechtliche Stellung zu verbessern nach den gesetzlichen Vorgaben genützt. Eine weitere Verbesserung Ihrer besoldungsrechtlichen Stellung ist nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes nicht möglich.“

Wie Ihrer Berufung zu entnehmen ist, sind Sie nicht der Ansicht, daß die Dienstbehörde erster Instanz die geltenden gesetzlichen Bestimmungen unrichtig angewandt hat. Vielmehr weisen Sie in Ihrer Berufung darauf hin, daß andere Bedienstete, die nicht so wie Sie in die Dienstklasse V befördert wurden, nach der Überleitung in den militärischen Dienst eine höhere Gehaltsstufe erreichen. Dieser Umstand ergibt sich aus den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes und kann durch die Dienstbehörde nicht beeinflußt werden. Aufgaben der Behörde ist es, die gesetzlichen Vorschriften korrekt

anzuwenden. Ein Ausgleich von Härten, auch wenn dies wünschenswert wäre, kann durch die Dienstbehörde nicht vorgenommen werden, ohne die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes zu verletzen. Dies würde einen Wilkürakt der Behörde darstellen, der unzulässig wäre.“

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung die nachstehende

ANFRAGE

1. Ist Ihnen diese unbefriedigende Rechtslage bekannt, durch die qualifizierte Mitarbeiter in unsachlicher Weise benachteiligt werden?
2. Wie viele Mitarbeiter Ihres Ressorts sind durch diese Regelung betroffen?
3. Wie beurteilen Sie den Umstand, daß diese Rechtslage eine andere Vorgangsweise ausschließt?
4. Werden Sie Maßnahmen setzen, um die ungerechtfertigte Benachteiligung von Mitarbeitern zu unterbinden?
Wenn ja, welche?
5. Sind Sie bereits an den Bundesminister für Finanzen herangetreten, um eine entsprechende Änderung der dienst - und besoldungsrechtlichen Bestimmungen zu erreichen?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?